

Corporate Governance

Gelebte Corporate Governance besitzt bei OVB einen hohen Stellenwert. Sie fördert das Vertrauen von Anlegern, Finanzmärkten, Geschäftspartnern, Finanzberatern, Mitarbeitern und Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung des Unternehmens und ist eine wesentliche Grundlage für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg. Vorstand und Aufsichtsrat sehen sich in der Verpflichtung, durch eine verantwortungsbewusste und langfristig ausgerichtete Unternehmensführung für den Bestand des Unternehmens und eine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen.

Der Vorstand berichtet im nachfolgenden Kapitel – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance bei der OVB Holding AG. Das Kapitel enthält auch die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB sowie den Vergütungsbericht gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist Bestandteil des Lageberichts.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für eine deutsche Aktiengesellschaft verfügt die OVB Holding AG über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Drittes Gesellschaftsorgan ist die Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in einem regelmäßigen, intensiven und offenen Dialog.

Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

Dem Vorstand der OVB Holding AG obliegt die eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft und des von ihr geführten Konzerns. Die Leitungsaufgabe, die insbesondere die Unternehmensplanung, die strategische Ausrichtung des Konzerns und dessen Steuerung und Überwachung sowie die Konzernfinanzierung umfasst, nimmt er als Kollegialorgan wahr. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder des Vorstands die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegen-

seitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts.

Durch eine vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten und sonstige Beschlussmodalitäten geregelt sind, wird die Arbeit im Vorstand näher ausgestaltet. Die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird mit dem Aufsichtsrat eingehend erörtert und abgestimmt und ihre Umsetzung in regelmäßigen Abständen diskutiert. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements informiert. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet. Auch über das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien, berichtet der Vorstand in den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses regelmäßig und umfassend.

Bestimmte Vorstandsentscheidungen von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt und betreffen beispielsweise den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, die einen bestimmten Betrag übersteigen. Gründung, Erwerb, Liquidation oder die Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften sind ebenfalls zustimmungspflichtig.

Die Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen in Sitzungen, die regelmäßig – mindestens monatlich – stattfinden und grundsätzlich vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet werden. Jedes Mitglied des Vorstands hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Sofern gesetzlich nicht anders erforderlich, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Compliance als wesentliche Leitungsaufgabe des Vorstands

Compliance als Maßnahmen zur Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien sowie deren Beachtung durch die Konzernunternehmen ist bei OVB eine wesentliche Leitungs- und Überwachungs-

aufgabe. Bereits im Geschäftsjahr 2008 wurden Compliance-Grundsätze implementiert. Zudem wurde ein Compliance-Management-System (CMS) mit den Säulen „Vorsorgen, Erkennen, Agieren“ eingeführt, das kontinuierlich intern fortentwickelt und im Hinblick auf die sich wandelnden rechtlichen Anforderungen laufend überprüft wird. Durch die ständige Weiterentwicklung des OVB CMS wird ein wichtiger Beitrag zum systematischen Ausbau von Präventions- und Kontrollmaßnahmen zur Erfüllung des Werteversprechens von OVB geleistet.

Oberstes Ziel der OVB Compliance-Strategie ist es, Risiken aus der Nichteinhaltung von geltendem Recht, internen Standards und Prozessen durch präventive Maßnahmen zu verhindern bzw. zu minimieren. Im Interesse der OVB sowie der Kunden, Aktionäre und Mitarbeiter wird der Vorstand dabei unterstützt, für die Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und einheitliche Standards für alle Konzernunternehmen zu schaffen. Mit Hilfe des Compliance-Management-Systems wird die kontinuierliche Weiterentwicklung OVB-interner Verhaltensstandards sowie die Umsetzung der internen und externen Anforderungen gesteuert und überwacht. Das gesamte OVB Management hat es sich zur Aufgabe gemacht, Compliance aktiv mit Leben auszufüllen und in Sachen Compliance Vorbild zu sein.

Der Chief Compliance Manager ist der vom Vorstand mit der Leitung, Überwachung und Weiterentwicklung der Compliance-Organisation betraute Mitarbeiter. Er berichtet direkt an den für Compliance zuständigen Vorstandsvorsitzenden. Lokal sind die Geschäftsleitungen der Landesgesellschaften mit Unterstützung durch die dort bestellten lokalen Compliance Officer für die Einhaltung der nationalen Vorschriften und Verordnungen verantwortlich. Neben der Umsetzung und Einhaltung aller konzerninternen Richtlinien sind die Landesgesellschaften für die Berichterstattung, die Bearbeitung Compliance-relevanter Vorfälle, die kontinuierliche Analyse von Arbeitsprozessen im Hinblick auf mögliche Compliance-Risiken sowie die regelmäßige Schulung und Beratung der Mitarbeiter verantwortlich.

Durch regelmäßige Berichte des Chief Compliance Manager werden der Vorstand, der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und das Aufsichtsratsplenium über die aktuelle Entwicklung auf diesem Gebiet unterrichtet. Die Compliance Berichte fließen auch in das OVB Risikomanagement-Reporting mit ein. Compliance steht allen Mitarbeitern sowie

Externen zudem als Ansprechpartner und Berater in allen Compliance-relevanten Fragen zur Verfügung. Dies gilt auch für (ggf. anonyme) Hinweise im Hinblick auf kriminelle Handlungen oder Verstöße gegen die Compliance-Regelungen.

Zu Mitgliedern des Vorstands der OVB Holding AG sind derzeit bestellt:

Michael Rentmeister

(Jahrgang 1965, im Amt seit 2012, bestellt bis 31. Dezember 2016)
CEO, OVB Holding AG sowie
OVB Vermögensberatung AG

Oskar Heitz

(Jahrgang 1953, im Amt seit 2001, bestellt bis 31. Dezember 2015)
CFO und COO, OVB Holding AG sowie
OVB Vermögensberatung AG

Mario Freis

(Jahrgang 1975, im Amt seit 2010, bestellt bis 31. Dezember 2015)
CSO, OVB Holding AG

Überwachung und Beratung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums und leitet die Sitzungen. Aufgrund des regelmäßigen Austauschs mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat stets über die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Strategie informiert. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt auch die Feststellung bzw. Billigung des Jahres- und des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts der OVB Holding AG auf Basis seiner eigenen Prüfung und unter Berücksichtigung der Berichte der Abschlussprüfer. Im Rahmen seines Berichts an die Hauptversammlung informiert der Aufsichtsrat die Aktionäre über seine Tätigkeit.

Der Aufsichtsrat besteht nach § 10 Absatz 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern, die ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Amtszeit der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der

Hauptversammlung im Jahr 2018, die über die Entlastung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 beschließt.

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Unterstützung einer fokussierten Diskussion der Sachverhalte hat der Aufsichtsrat zwei ständige Ausschüsse eingerichtet, die die Arbeit im Plenum unterstützen: den Prüfungsausschuss sowie den Nominierungs- und Vergütungsausschuss. Die Ausschüsse bereiten in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Themen vor, die im Plenum zu behandeln sind. Über die Arbeit der Ausschüsse wird jeweils in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung Bericht erstattet. Ergänzend zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestehen jeweils Geschäftsordnungen für den Prüfungsausschuss sowie für den Nominierungs- und Vergütungsausschuss.

Prüfungsausschuss

Der vierköpfige Ausschuss befasst sich vorbereitend für den Aufsichtsrat insbesondere mit der pflichtgemäßen Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts. Darüber hinaus behandelt der Ausschuss Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance und prüft vor der Erteilung des Prüfungsauftrags die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Er stimmt sich mit dem Abschlussprüfer über die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung ab und beschließt über die Honorarvereinbarung. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand im Vorfeld der Veröffentlichung ebenfalls die Quartals- und Halbjahresfinanzberichte.

Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Dieser Ausschuss, der aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied besteht, nimmt vorbereitende Aufgaben für das Plenum wahr und schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Er befasst sich zudem mit der Besetzung des Vorstands und der Nachfolgeplanung für diesen, sowie mit Fragen der Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Arbeitsweise von Aufsichtsratsplenum und Ausschüssen

Der Aufsichtsrat wird seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion in besonderem Maße gerecht. Auch zwischen den Sitzungen stehen die Vorsitzenden von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss in regelmäßigem Meinungsaustausch mit dem Vorstand. Über wichtige Erkenntnisse

berichten sie spätestens in der folgenden Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzung.

Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig seine Effizienz. Dies erfolgt im Allgemeinen im Wege der Selbstprüfung durch Auswertung von Antworten der Aufsichtsratsmitglieder auf einen Fragebogen. Aus der Auswertung und der anschließenden Diskussion in der Aufsichtsratssitzung ergeben sich Anregungen zur weiteren Verbesserung seiner Arbeit, die im Aufsichtsratsplenum und gegebenenfalls in den Ausschüssen umgesetzt werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied legt aus seiner Mitwirkung resultierende Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über das Auftreten von Interessenkonflikten und deren Behandlung.

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Michael Johnigk

(Jahrgang 1953, im Amt seit 2001, gewählt bis 2018)

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Mitglied des Vorstands Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G., Hamburg; SIGNAL Krankenversicherung a.G., Dortmund; IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg; SIGNAL Unfallversicherung a.G., Dortmund; SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Dortmund; SIGNAL IDUNA Holding AG, Dortmund

Dr. Thomas A. Lange

(Jahrgang 1963, im Amt seit 2013, gewählt bis 2018)

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Vorstands der NATIONAL-BANK, Essen

Markus Jost

(Jahrgang 1961, im Amt seit 2013, gewählt bis 2018)

Vorsitzender des Vorstands Basler Securitas Versicherungs-AG, Bad Homburg; Basler Lebensversicherungs-AG, Hamburg; Basler Sachversicherungs-AG, Bad Homburg; Geschäftsführer der Basler Saturn Management B.V. in der Eigenschaft als Komplementärin der Basler Versicherung Beteiligungen B.V. & Co.KG, Hamburg

Wilfried Kempchen

(Jahrgang 1944, im Amt seit 2012, gewählt bis 2018)

Kaufmann im Ruhestand, zuvor Vorstandsvorsitzender der OVB Holding AG

Jan De Meulder

(Jahrgang 1955, im Amt seit 2010, gewählt bis 2018)
 Vorsitzender des Vorstands Basler Lebensversicherungs-AG, Hamburg; Basler Sachversicherungs-AG, Bad Homburg; Hauptbevollmächtigter Basler Leben AG Direktion für Deutschland, Bad Homburg; Hauptbevollmächtigter Basler Versicherung AG Direktion für Deutschland, Bad Homburg; Geschäftsführer Basler Saturn Management B.V. in der Eigenschaft als Komplementärin der Basler Versicherung Beteiligungen B.V. & Co.KG, Hamburg; Leiter Konzernbereich International in der Konzernleitung der Baloise Group, Basel, Schweiz

Winfried Spies

(Jahrgang 1953, im Amt seit 2010, gewählt bis 2018)
 Vorsitzender des Vorstands Generali Versicherung AG, München; Generali Lebensversicherung AG, München; Generali Beteiligungs- und Verwaltungs-AG, München

Eine Übersicht über die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsausschüsse der OVB Holding AG im Geschäftsjahr 2013 sowie über ihre Mandate in vergleichbaren Organen findet sich im Kapitel Corporate Governance in diesem Bericht ab Seite 105.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung hat sich allein am Interesse des Unternehmens zu orientieren. Maßgeblich sind dabei die individuellen Kenntnisse und fachlichen Erfahrungen, über die die jeweiligen Kandidaten verfügen. Dies gilt auch für den unabhängigen Finanzexperten im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG. Der Aufsichtsrat ist im Unternehmensinteresse vor allem darauf angewiesen, dass die Aufsichtsratsmitglieder über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Tätigkeit des Unternehmens, der vertriebenen Produkte und der Märkte verfügen, in denen die Konzerngesellschaften agieren. Tiefe Kenntnis der Aufsichtsratsmitglieder über die Besonderheiten der Versicherungsbranche sowie Markt und Wettbewerb versetzen diese sowohl in die Lage, die gesetzliche Überwachungsaufgabe effizient wahrnehmen zu können als auch dem Vorstand bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und den Fragestellungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung als kompetenter Ansprechpartner und Berater zur Verfügung zu stehen. Diese Zielsetzung hinsichtlich der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat

schließt es aus, feste Zielgrößen für seine Zusammensetzung zu definieren, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden sollen.

Entsprechenserklärung

Gem. § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG haben mit Datum vom 26. Juli 2013 gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG die Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 – bekannt gemacht und im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 veröffentlicht – mit folgendem Wortlaut abgegeben:

» Entsprechenserklärung

Gem. § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG erklären hiermit gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 – mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Empfehlungen:*Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK (Directors & Officers Versicherung)*

Die OVB Holding AG hat in der abgeschlossenen Directors & Officers Versicherung, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats betroffen sind, bislang keinen Selbstbehalt vorgesehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen ihr Amt verantwortungsvoll und im Interesse des Unternehmens. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein Selbstbehalt kein geeignetes Mittel ist, um das Verantwortungsbewusstsein weiter zu verbessern.

Ziffer 4.1.5 DCGK (Beachtung von Vielfalt bei Führungskräften)

Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Vorstand bei der Besetzung von Füh-

rungspositionen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Vorstand der OVB Holding AG verfolgt die Zielsetzung, Frauen zu fördern und hat sich zum Ziel gemacht, mehr Frauen für Führungspositionen zu gewinnen. In den Führungshierarchien der verschiedenen Konzerngesellschaften sowohl im Inland als auch im Ausland sind Frauen vertreten. Der Vorstand ist aber der Auffassung, dass der Aspekt der Vielfalt, der die Berücksichtigung von Frauen einschließt, kein ausschlaggebendes Kriterium für die Besetzung von Führungspositionen ist. Im Interesse des Unternehmens kommt es vielmehr vorrangig auf Führungs- und Managementfähigkeiten sowie die Fachkompetenz in den jeweiligen Geschäfts- und Verantwortungsbereichen und die gewonnene berufliche Erfahrung an.

Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 DCGK (Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstands)

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG entspricht insofern nicht der Empfehlung, eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung des Vorstands anzustreben, als für ihn bei der Besetzung des Vorstands – wie auch in der Vergangenheit – im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre die in dem jeweiligen Geschäfts- bzw. Verantwortungsbereich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Auswahl des geeigneten Kandidaten bzw. der Kandidatin maßgeblich sind.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK (Berücksichtigung von Frauen)

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird grundsätzlich der Gesichtspunkt Vielfalt (Diversity) berücksichtigt. Im Interesse des Unternehmens wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung

von den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, aber nicht vom Geschlecht der vorzuschlagenden Kandidaten leiten lassen. Feste Zielgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden sollen, werden nicht festgelegt, was im Ergebnis zu einer Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK führt.

Ziffer 5.4.5 Abs. 2 DCGK (Angemessene Unterstützung der Aufsichtsratsmitglieder bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen)

Aufsichtsratsmitglieder sollen bei der Wahrnehmung der für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. Die Gesellschaft unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich bei erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, hat hierzu aber kein formelles Verfahren oder Richtlinien verabschiedet. Daher wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.5 Abs. 2 DCGK erklärt.

Ziffer 5.4.6 Abs.1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2 DCGK (Vergütung des Aufsichtsrats)

tigt entgegen der Empfehlung des Kodex keine Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats. Die wahrgenommenen Tätigkeiten werden nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft durch die vorgesehene Vergütung angemessen abgegolten. Die erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht besonders auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die Aufsichtsratsvergütung wurde von der Hauptversammlung beschlossen; die erfolgsorientierte Vergütung ist in § 14 der Satzung der OVB Holding AG geregelt und nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft besonders transparent und sachgerecht. <<

Köln, den 26. Juli 2013

Für den Vorstand

Michael Rentmeister

Oskar Heitz

Mario Freis

Michael Johnigk

Für den Aufsichtsrat

Umfangreiche Informationen zum Thema können auch über unsere Website abgerufen werden. Alle bisher abgegebenen Entsprechenserklärungen sind auf der Website dauerhaft zugänglich.

Weitere Angaben zur Corporate Governance bei der OVB Holding AG

Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex
Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG haben sich auch im Berichtsjahr intensiv mit der Erfüllung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) befasst. Nach intensiven Erörterungen haben Vorstand und Aufsichtsrat zum 20. März 2013 sowie zum 26. Juli 2013 eine Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 AktG abgegeben, die auf der Homepage der Gesellschaft unter www.ovb.ag/InvestorRelations/CorporateGovernance/Entsprechenserklärungen vollständig wiedergegeben sind und Auskunft darüber geben, von welchen Kodex-Empfehlungen und Kodex-Anregungen abgewichen wird.

Directors' Dealings

Zur Gewährleistung des gesetzeskonformen Umgangs mit möglichen Insiderinformationen führt die OVB Holding AG über alle Personen, für die der Zugang zu Informationen unerlässlich ist, die den Charakter von Insiderinformationen haben können, ein Insiderverzeichnis. Darüber hinaus werden Directors' Dealings erfasst und Mitteilungen über entsprechende Geschäfte unverzüglich im Internet unter www.ovb.ag/InvestorRelations/CorporateGovernance veröffentlicht.

Aktienbesitz

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 hielt kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats direkt oder indirekt mehr als 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Auch zusammen halten Vorstand und Aufsichtsrat weniger als 1 Prozent am Grundkapital der Gesellschaft. Damit entfällt eine Angabe zum Wertpapierbesitz gemäß Ziffer 6.3 des DCGK.

Corporate Governance der OVB Holding AG im Internet
www.ovb.ag/InvestorRelations/CorporateGovernance

- Directors' Dealings
- Erklärungen zur Unternehmensführung und Corporate Governance-Berichte
- Entsprechenserklärungen
- Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG
- Satzung der OVB Holding AG
- Erläuterungen zu den Ausschüssen

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des Lageberichts.

Vergütung des Vorstands

Das System der Vorstandsvergütung bei OVB ist darauf ausgerichtet, einen Anreiz für eine erfolgreiche, auf Nachhaltigkeit angelegte Unternehmensführung zu setzen. Für die Festlegung der individuellen Vorstandsvergütung ist ausschließlich der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Nominierungs- und Vergütungsausschuss zuständig.

Die Angemessenheit der Vergütungshöhe wird durch den Aufsichtsrat regelmäßig geprüft. Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt: die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens, die Aufgaben und die Leistung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Üblichkeit der Vergütung im horizontalen und vertikalen Vergleich. Hierbei wird auch das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und zur Belegschaft insgesamt berücksichtigt.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen.

Fixum und Nebenleistungen

Die erfolgsunabhängigen Teile (50 Prozent der Gesamtvergütung für den Vorstandsvorsitzenden bzw. 60 Prozent für die anderen Vorstandsmitglieder) betreffen eine feste jährliche Grundvergütung, die monatlich anteilig als Gehalt gezahlt wird. Die Vorstandsmitglieder erhalten zusätzlich Nebenleistungen in Form von Sachbezügen; diese bestehen im Wesentlichen aus der Dienstwagennutzung sowie Versicherungsprämien. Als Vergütungsbestandteil stehen diese Nebenleistungen allen Vorstandsmitgliedern

prinzipiell in gleicher Weise zu; die Höhe variiert nach je nach individuell getroffener Vereinbarung.

Erfolgsabhängige Komponenten

Der erfolgsabhängige Teil (50 Prozent der Gesamtvergütung für den Vorstandsvorsitzenden bzw. 40 Prozent für die anderen Vorstandsmitglieder) besteht aus einem Maximalbetrag, von dem jeweils die Hälfte auf jährlichen Kriterien (Jahresbonus) und auf Langfriskriterien (nachhaltig wirkende variable Vergütungskomponente) beruht. Das Volumen der nachhaltig wirkenden variablen Vergütungskomponente wird in einer „Bonusbank mit Malusregelung“ erfasst und auf das nächste Jahr vorgetragen. Für die Höhe des Jahresbonus ist entscheidend, inwieweit quantitative Ziele (wie z.B. Umsatz- und Ergebnisentwicklung) sowie qualitative Ziele (wie die erfolgreiche Umsetzung unternehmensstrategisch bedeutsamer Projekte) erreicht werden. Die Zielwerte für den Jahresbonus werden jährlich im Voraus auf der Basis der vom Vorstand aufgestellten und vom Aufsichtsrat gebilligten Planung festgelegt und gewichtet. Quantitative Ziele (70 Prozent Gesamtunternehmensziele und 10 Prozent individuelle Ziele) fließen dabei zu 80 Prozent ein, qualitative Ziele zu 20 Prozent. Die Bandbreite der Zielsetzung (Zielkorridor) für den Jahresbonus reicht von 75 Prozent bis 125 Prozent bei quantitativen Zielen sowie bis 150 Prozent bei qualitativen Zielen. Die Auszahlung des Jahresbonus erfolgt im Folgejahr, nachdem der Aufsichtsrat die Zielerreichungsgrade auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses ermittelt hat. Kriterien der variablen Vergütungskomponente mit nachhaltiger Anreizwirkung sind die EBIT- und Umsatzentwicklung des Konzerns. Die Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungskomponente ergibt sich aus dem gleitenden Durchschnitt der erreichten Istwerte der letzten zwei Jahre sowie der Erreichung des Planwertes im laufenden Jahr. Die

Auszahlung der variablen Vergütungskomponente erfolgt zu jeweils einem Drittel des Guthabens im Folgejahr. Bei teilweiser Erreichung der Zielwerte wird die Tantieme anteilig ermittelt. Bei Unterschreitung des Zielerreichungsgrades von 60 Prozent reduziert sich das angesammelte Bonusbank-Guthaben (Malusregelung).

Zusagen für Leistungen an Vorstandsmitglieder aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (sogenannte „change of control“-Regelungen) sind nicht Teil der abgeschlossenen Verträge. Die Vorstandsverträge enthalten für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Abfindungs-Cap entsprechend der Empfehlung nach Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Zur Ermittlung der Abfindungshöhe würden die Gesamtvergütung des vergangenen sowie gegebenenfalls auch die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr herangezogen.

Pensions- oder Versorgungszusagen beziehungsweise Ruhegeldzahlungen durch die OVB Holding AG zugunsten der im Berichtszeitraum aktiven Vorstandsmitglieder bestehen nicht. Im Todesfall werden die Bezüge für sechs Monate an die Hinterbliebenen fortgezahlt. Die Pensionsverpflichtungen gegenüber einem früheren Mitglied der Geschäftsleitung betragen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 TEUR 651 (TEUR 593 im Jahr 2012).

Dem Vorstand wurden für das Geschäftsjahr 2013 Gesamtbezüge in Höhe von 1,8 Mio. Euro gewährt. Die Gesamtbezüge umfassen alle für die Wahrnehmung von Aufgaben in Mutter- und Tochtergesellschaften erhaltenen Bezüge. Für die Vorstandsmitglieder ergibt sich individualisiert und gegliedert in die verschiedenen Komponenten folgende Zusammensetzung:

in TEUR	Variable Gehaltsbestandteile								Summe der Gesamtbezüge	
	Fixe Gehaltsbestandteile		kurzfristig		langfristig		Nebenleistungen			
	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013
Vorstand										
Michael Rentmeister	511	509	154	176	0	201	33	38	698	924
Oskar Heitz	321	323	64	63	64	83	27	30	476	499
Mario Freis	236	255	44	63	48	60	10	17	338	395
Summe	1.068	1.087	262	302	112	344	70	85	1.512	1.818

Darüber hinaus erhielt ein ehemaliges Mitglied des Vorstands in 2012 Bezüge in Höhe von 48 TEUR.

Aufgrund der Veränderung des Vergütungssystems ab 2013 sind die Vorjahreswerte nur bedingt vergleichbar. Der deutliche Anstieg der variablen Gehaltsbestandteile des 2012 eingetretenen Vorstandsvorsitzenden ist auf die erstmalige Möglichkeit zur Erfüllung der maßgeblichen Bedingung für die Gewährung der Bezüge nach dem alten Vergütungssystem zurückzuführen. Eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütung, insbesondere eine wesentliche Erhöhung der Vergütung, ist damit nicht verbunden.

Die von der Gesellschaft für die Mitglieder des Vorstands bestehende D&O Versicherung berücksichtigt den gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung der OVB Holding AG geregelt und setzt sich wie folgt zusammen:

■ einer fixen jährlichen Vergütung

Die feste jährliche Vergütung beträgt jeweils 5.000 Euro pro Aufsichtsratsmitglied. Der Aufsichtsratsvorsitzende

erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags.

■ einer variablen Komponente

Die variable Komponente besteht aus einer Zahlung in Höhe von 0,8 Promille des in dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen und gebilligten Konzernabschluss der OVB Holding AG ausgewiesenen Konzernjahresüberschusses.

Ferner werden den Aufsichtsratsmitgliedern die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Auslagen erstattet. Eine zusätzliche Vergütung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen ist nicht vorgesehen. Basierend auf dem ausgewiesenen Konzernjahresüberschuss von 8,0 Mio. Euro liegt die Gesamtvergütung (inklusive Auslagen) für den Aufsichtsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr bei rund TEUR 76,0. Im Vorjahr hatte die Vergütung des Aufsichtsrats – basierend auf dem ausgewiesenen Konzernjahresüberschuss der OVB Holding AG von 8,1 Mio. Euro – rund TEUR 76,7 (inklusive Auslagen) betragen. Für die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats ergibt sich zeitannteilig gemäß den Vorgaben die folgende Aufteilung in fixe und variable Bestandteile:

in TEUR Aufsichtsrat	Fixe Vergütung		Variable Vergütung		Summe	
	2012	2013	2012	2013	2012	2013
Michael Johnigk, Vorsitzender	10,0	10,0	6,5	6,4	16,6	16,4
Dr. Thomas A. Lange (stellvertretender Vorsitzender seit 21. Juni 2013)	0	4,0	0	3,4	0	7,4
Christian Graf von Bassewitz (stellvertretender Vorsitzender bis 21. Juni 2013)	6,4	3,5	6,5	3,0	13,0	6,5
Dr. Frank Grund (Mitglied bis 21. Juni 2013)	5,0	2,4	6,5	3,0	11,5	5,4
Markus Jost (Mitglied seit 21. Juni 2013)	0	2,7	0	3,4	0	6,1
Wilfried Kempchen	2,9	5,0	3,7	6,4	6,6	11,4
Jan De Meulder	5,0	5,0	6,5	6,4	11,5	11,4
Winfried Spies	5,0	5,0	6,5	6,4	11,5	11,4
Summe	34,3	37,6	36,2	38,4	70,7	76,0

Darüber hinaus erhielt ein ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrats im Jahr 2012 Bezüge in Höhe von TEUR 6 (TEUR 3,2 fixe sowie TEUR 2,8 variable Vergütung).

Kredite an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats bestehen nicht.